

058 345 31 71, quellensteuer.sv@tg.ch
Frauenfeld, Februar 2021

Revision der Quellenbesteuerung ab 01.01.2021 Kurzinformation für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Per 01.01.2021 ist das neue Quellensteuerrecht in Kraft getreten. Folgende Informationen verschaffen Ihnen einen kurzen Überblick. Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage respektive in der Steuerpraxis Thurgau (www.steuerverwaltung.tg.ch).

1. Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton respektive dem zuständigen Gemeindesteueramtsamt und nach dessen Weisungen und Tarifen abrechnen (107 DBG und Art. 38 StHG). Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte vorzunehmen.

2. Berechnung nach Monatsmodell

Im Kanton Thurgau kommt das sogenannte Monatsmodell zu Anwendung. Das Berechnungsmodell wird im Kreisschreiben Nr. 45 der Eidg. Steuerverwaltung im Detail beschrieben.

3. Deklaration

Die Änderungen der Gesetzgebung führen dazu, dass im Rahmen der Deklaration der Quellensteuer diverse Punkte zusätzlich beachtet werden müssen. Das neu gestaltete Abrechnungsfeld umfasst folgende **zwingend** zu deklarierende Positionen.

Sozial-Versicherungs-Nummer (AHVN13)	Name und Vorname der quellensteuerpflichtigen Person	Geburtsdatum	Anspruchsberechtigte Gemeinde	Kanton	MG ¹	Mutationsdatum	Monat (1-12)	Bruttolohn pro Monat (CHF)	davon im Bruttolohn enthaltene aperiodische Leistungen (CHF)	Beschäftigungsgrad	Gesamtbeschäftigungsgrad	Satzbestimmender Lohn (CHF)	Tarif ²	Kinder ³	Kirchensteuer ⁴	Quellensteuer (CHF)
--------------------------------------	--	--------------	-------------------------------	--------	-----------------	----------------	--------------	----------------------------	--	--------------------	--------------------------	-----------------------------	--------------------	---------------------	----------------------------	---------------------

Die einzelnen Punkte sprechen in der Regel für sich. Folgende Erläuterungen sind trotzdem zu beachten:

- **Beschäftigungsgrad:** Arbeitspensum beim deklarierenden Arbeitgeber
- **Gesamtbeschäftigungsgrad:** Arbeitspensum aller Tätigkeiten zusammen (mehrere Tätigkeiten bei mehreren Arbeitgebern).
- **Satzbestimmender Lohn:** Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 4 Satzbestimmung bei mehreren (Teil-)Erwerbstätigkeiten verwiesen.

Wichtig:

- Bei Abrechnungen auf Papier ist zwingend das neue Formular zu verwenden.
- Lohnbuchhaltungsprogramme sind entsprechend anzupassen.

2/2

4. Satzbestimmung bei mehreren (Teil-)Erwerbstätigkeiten

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

- a) Umrechnung der Bruttoeinkünfte auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
- b) Umrechnung der Bruttoeinkünfte auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den/die Arbeitnehmerin nicht offengelegt wird.
- c) Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern sämtliche Einkünfte dem Arbeitgeber bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden.
- d) Ist keiner der obigen Punkte bekannt und kann das Arbeitspensum einer Tätigkeit nicht ermittelt werden (z.B. für eine pauschale entschädigte Hauswartstelle), kann zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf den sogenannten Medianlohn abgestellt werden. Dieser beträgt im Steuerjahr 2021 CHF 5'675.
- e) Ist die quellensteuerpflichtige Person im Stundenlohn angestellt, entsprechen die betriebsüblichen Stunden einem Pensum von 100% (z.B. 180 Monatsstunden).